

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen****Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz**

Der Senat hat am 30. Januar 2007 der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz – BremJStVollzG) – Drucksache 16/1282 – mit der Bitte um Beschlussfassung vorgelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat, nach folgender Maßgabe Änderungsvorschläge für die Beratungen des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes im Rechtsausschuss vorzulegen:

**1. Selbständigkeit des Jugendstrafvollzugs**

Die konzeptionelle, organisatorische und personelle Selbständigkeit des Jugendstrafvollzugs muss in § 98 verankert werden. Die Regelung in § 101 Abs. 1, nach der der Anstaltsleiter die fachliche Verantwortung für den Vollzug trägt, umschreibt nicht den materiellen Umfang dieser fachlichen Verantwortung, sondern ordnet die Verantwortung lediglich personell zu. Stattdessen muss in § 98 der Umfang der Selbständigkeit des Vollzugs geregelt und eine Regelung für die Schnittstellen bzw. Konfliktlösungsmechanismen zwischen der Anstalt des Erwachsenenvollzugs einerseits und Teilanstalt bzw. getrennter Anstalt des Jugendvollzugs andererseits gefunden werden. Weil es in Bremen kein Justizvollzugsamt mehr gibt, das als übergeordnete Behörde Ressourcen zwischen Erwachsenenvollzug und Jugendvollzug aufteilen kann, ist ein Konfliktlösungsmechanismus erforderlich. Dies könnte beispielsweise durch eine Ermächtigung für Verwaltungsvorschriften gesetzlich geregelt werden; die konkrete Konflikt-schlichtung kann der Verwaltung überlassen werden.

**2. Wohngruppenvollzug**

Wohngruppenvollzug muss Regelvollzug sein; das kommt in § 26 nicht ausreichend zum Ausdruck. Auch fehlen eine Definition und eine Festlegung der Standards dieses Wohngruppenvollzugs. Aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil, das zuletzt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug festschrieb, ergeben sich Anforderungen an das geforderte fachliche Niveau, das in Form von Rechtsansprüchen auf eine Mindestausstattung mit Ressourcen geregelt werden sollte.

**3. Offener Vollzug**

Es ist in § 13 zu regeln, dass die Insassen regelmäßig im offenen Vollzug unterzubringen sind und lediglich in klar tatbestandsmäßig definierten Ausnahmefällen eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug stattzufinden hat. Die Notwendigkeit dieses Regel-Ausnahmeverhältnisses ergibt sich aus den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils. Der Senat soll im Rechtsausschuss darlegen, wie er die bislang unzureichende Praxis an die Rechtslage anzupassen gedenkt.

Elisabeth Wargalla, Dr. Matthias Güldner,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen